



Gesetz über die kantonale Statistik (Statistikgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom ... (Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 24. März 2015)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum Gesetz über die kantonale Statistik (Statistikgesetz).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage	Seite	2
3.	Allgemeine Ausführungen	Seite	2
	a) Warum ein Zuger Statistikgesetz?	Seite	2
	b) Der Nutzen einer Zuger Statistik	Seite	3
	c) Was ist kantonale Statistik?	Seite	3
	d) Aufgaben der kantonalen Statistik	Seite	3
	e) Grundprinzipien der kantonalen Statistik	Seite	4
	f) Datenschutz	Seite	5
	g) Das statistische System Schweiz	Seite	6
	h) Aufbau des Gesetzes	Seite	6
4.	Gesetzesvorlage – Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen	Seite	7
5.	Vernehmlassungsverfahren	Seite	13
6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	Seite	14
7.	Zeitplan	Seite	15
8.	Antrag	Seite	15

1. IN KÜRZE

Die kantonale Statistik stellt die Produktion und die Verbreitung statistischer Informationen sicher. Sie ist für die demokratische Diskussion und die politische Entscheidungsfindung unerlässlich. Mit der Einführung eines kantonalen Statistikgesetzes wird die kantonale Statistik als Staatsaufgabe definiert. Das Gesetz sorgt für eine effiziente und professionelle Zuger Statistik und schafft die gesetzliche Grundlage für die Fachstelle für Statistik.

Die kantonale Statistik erfüllt Meinungsbildungs-, Führungsunterstützungs- und allgemeine Informationsfunktionen. Sie ist eine staatliche Aufgabe, mit der Transparenz geschaffen wird, und dient als Entscheidungshilfe sowohl im politischen Prozess als auch für die Öffentlichkeit und die Wirtschaft. Die Hauptaufgabe der kantonalen Statistik besteht darin, Kenntnisse über die gesellschaftliche Situation und Entwicklung zu erarbeiten und diese allen Interessierten für ihre Meinungsbildung verfügbar zu machen. Die Verbreitung statistischer Informationen ist deshalb eine zentrale Aufgabe der Statistik.

Das Statistikgesetz gilt für alle öffentlichen kantonalen Organe, die statistische Tätigkeiten ausüben. Es umschreibt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die kantonale Statistik. Sie soll nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt werden, um qualitativ gute Resultate zu gewährleisten. Das Statistikgesetz sorgt damit für eine effiziente und professionelle Zuger Statistik.

Mit der Einführung des Statistikgesetzes wird ausserdem die gesetzliche Grundlage für die Fachstelle für Statistik geschaffen, welche dem Amt für Raumplanung angegliedert ist. Die gesetzlichen Regelungen definieren mitunter die Aufgaben der Fachstelle für Statistik. Dazu gehören insbesondere die Koordination der kantonalen Statistik und die Beratung der öffentlichen kantonalen Organe.

Diese Gesetzesvorlage bringt keinen zusätzlichen finanziellen und personellen Mehraufwand mit sich. Vielmehr soll die bereits bestehende Fachstelle für Statistik und der Auftrag für eine kantonale Statistik gesetzlich verankert werden.

2. AUSGANGSLAGE

Im Februar 2010 hat der Kanton Zug eine Fachstelle für Statistik eingeführt. Sie war für vier Jahre befristet und dem Amt für Raumplanung angegliedert. Die vierjährige Pilotphase diente dazu, die Stelle aufzubauen und erste Erfahrungen mit der Statistik zu sammeln. Im Juni 2013 hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Statistikstelle weitergeführt werden solle und dass hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen sei.

Die Staatswirtschaftskommission hat für den Fall der Weiterführung der Statistikstelle nach der vierjährigen Pilotphase die Schaffung einer gesetzlichen Fundierung angeregt (Vorlage Nr. 1795.3 – 13034, Seite 1). Mit der Einführung des Statistikgesetzes wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Der Kantonsrat schafft damit die gesetzliche Grundlage für einen dauerhaften und politisch abgestützten Auftrag für die kantonale Statistik.

3. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

a) Warum ein Zuger Statistikgesetz?

Das zentrale Motiv für die Schaffung eines Statistikgesetzes besteht darin, die kantonale Statistik als Staatsaufgabe und politischen Auftrag zu definieren. Die kantonale Statistik stellt die Produktion und Vermittlung statistischer Informationen sicher. Sie liefert Grundlagen für die demokratische Diskussion und politische Entscheidungsfindung. Statistik als politischer Auftrag wird mit öffentlichen Geldern finanziert und ist ein öffentliches Gut. Sie ist als solches unter Wahrung des Datenschutzes für alle zugänglich.

Das Statistikgesetz bildet die rechtliche Basis für die Zuger Statistik. Es legt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die kantonale Statistik fest. Dadurch sollen qualitativ gute Resultate mittels einheitlicher Vorgaben gewährleistet werden. Zudem regelt es die Koordination der kantonalen Statistik sowie die Beratung der öffentlichen kantonalen Organe. Das Statistikgesetz richtet sich somit nicht nur an die Fachstelle für Statistik, sondern betrifft die gesamte kantonale öffentliche Statistikproduktion. Mit diesem Gesetz werden die Weichen ge-

stellt, damit sich die kantonale Statistik in professioneller, effizienter Weise und in Koordination mit der nationalen Statistik weiterentwickeln kann.

b) Der Nutzen einer Zuger Statistik

Statistiken sind heute eine unerlässliche Grundlage politischer, öffentlicher und wirtschaftlicher Planung. Nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative durch das Schweizer Volk konnte dank einer statistischen Analyse innert kurzer Zeit die Frage beantwortet werden, ob in den Zuger Gemeinden Handlungsbedarf bei der Baubewilligungspraxis bestehe. Die Gemeinden konnten zeitnah darüber orientiert werden, dass der Zweitwohnungsanteil im Jahr 2012 in allen Gemeinden deutlich unter der 20-Prozent-Marke liege und dass kein Handlungsbedarf bestehe.

Dank regelmässigen Auswertungen der Statistiken kann der Kanton Zug in seinem Umfeld positioniert werden. Dazu gehören Auswertungen zu den Berufspendlerinnen und -pendlern, zum Bauzonenverbrauch, zur Bevölkerungsentwicklung, zur Unternehmensstruktur und zur Sozialhilfe. Diese und zahlreiche weitere Ergebnisse sind auf der kantonalen Statistikwebseite abrufbar (www.zg.ch/statistik).

c) Was ist kantonale Statistik?

Wir sprechen von kantonalen Statistik, weil die kantonale, mit Steuergeldern finanzierte Statistik gemeint ist. Kantonale Statistik ist ein Werkzeug, mit dem Erkenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen, Zustände und Zusammenhänge gewonnen werden. Ihr Zweck ist es, Entscheidungsgrundlagen für die Gesellschaft, die Politik und die Wirtschaft zu erarbeiten.

d) Aufgaben der kantonalen Statistik

Die kantonale Statistik erfüllt Meinungsbildungs-, Führungsunterstützungs- und Informationsfunktionen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungsvorbereitung für die Regierung, den Kantonsrat und die kantonale Verwaltung sowie für Partnerorganisationen mit Leistungsvereinbarung, die für den Kanton Zug öffentliche Aufgaben erfüllen;
- Orientierung der Öffentlichkeit;
- Beurteilungshilfe für andere Kreise, die an staatlichen Entscheiden beteiligt sind (Verbände, Parteien, Bürgerinnen und Bürger);
- Bereitstellen von statistischen Informationen für die Messung von Zielerreichung, Prognosen und Szenarien;
- Unterstützung von Forschungsprojekten mit statistischen Grundlagen;
- Planungsgrundlagen für private Unternehmungen.

Die kantonale Statistik ist eine staatliche Aufgabe. Sie trägt zur Transparenz bei. Einerseits steht sie dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung als Informationsquelle zur Verfügung, andererseits bildet sie eine Grundlage für die politische Meinungsbildung in der Öffentlichkeit.

Damit die genannten Aufgaben erfüllt werden können, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein: Statistische Informationen müssen möglichst aktuell und repräsentativ sein. Sie sollen zeitliche, räumliche und inhaltliche Vergleiche gestatten. Statistische Informationen sollten zudem nachvollziehbar sein: Die Erhebungs- und Auswertungsmethoden müssen vermittelt und den Grundsätzen der Objektivität und Dokumentation Rechnung getragen werden. Statisti-

sche Informationen sind in benutzergerechter Form öffentlich zugänglich zu machen, wobei gestützt auf den Zweck der Statistik ein Personenbezug der Informationen gerade nicht gewollt ist.

Statistik wird häufig auf das Ausfüllen von Fragebögen und die Veröffentlichung von Ergebnissen reduziert. Die vor- und nachgelagerten Aufgaben sind von aussen oft nicht erkennbar. Statistik umfasst jedoch weitere Kernprozesse. Dazu zählt die Datenaufbereitung. Statistische Daten werden erfasst, kontrolliert, plausibilisiert und bereinigt. Dieser Arbeitsschritt ist oft zeintensiv, weil Abklärungen über allfällige Korrekturen vorgenommen und in der Regel Rückfragen bei den Datenlieferanten notwendig sind. Ausserdem müssen die erhobenen Daten in die gewünschte Form transformiert werden. Bei Stichprobenerhebungen kommen hierfür Hochrechnungsmethoden zum Einsatz. Zu dieser Phase gehört auch eine erste Datenanalyse, die der Überprüfung der Resultate dient. Sind die Resultate plausibel? Sind unerklärliche Veränderungen gegenüber den Vorjahren eingetreten? Für diese Überprüfung dienen auch Referenzdaten aus anderen Erhebungen.

Auf die Datenaufbereitung folgt die Datenauswertung in Form von Tabellen, Grafiken und Text. Die Analyse muss jeweils in Bezug auf den begrifflichen Gesamtzusammenhang erfolgen (Erhebungsmethode, Definitionen usw.).

Statistik ist aber auch ein Teil des kollektiven Gedächtnisses. Nach Möglichkeit werden in der Statistik Zeitreihen erstellt und historische Entwicklungen statistisch nachgezeichnet. Statistik erfüllt eine Archivierungsfunktion im Hinblick auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen. Früher enthielten die Rechenschaftsberichte des Regierungsrats zahlreiche Statistiken; mit dem Übergang zum Geschäftsberichtsmodell gingen viele Zahlreihen mit solchen technischen Kennzahlen verloren. Daher braucht es umso mehr eine zentrale Stelle, welche statistische Daten erhebt, besorgt und betreut.

Die Hauptaufgabe der kantonalen Statistik besteht darin, Grundkenntnisse über die gesellschaftliche Situation und die vergangene und künftige Entwicklung zu erarbeiten und verfügbar zu machen. Die Verbreitung der statistischen Ergebnisse ist deshalb eine zentrale Aufgabe der kantonalen Statistik. Bei der Weitergabe von statistischen Informationen können verschiedene Wege gewählt werden. Ein Weg besteht in der öffentlichen Publikation (Internet, periodische Publikationen etc.). Die Weitergabe kann aber auch in Form von Sonderauswertungen für Stellen erfolgen, die diese als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage benötigen.

e) Grundprinzipien der kantonalen Statistik

Für die kantonale (bzw. öffentliche) Statistik wurden schweizerisch und international anerkannte Prinzipien formuliert, die als Leitlinien für die Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen dienen. Nach dem Prinzip der Öffentlichkeit ist allen gesellschaftlichen Kreisen der Zugang zu statistischen Informationen zu ermöglichen. Das Prinzip der Transparenz besagt, dass statistische Informationen in den methodischen Kontext gestellt werden: Transparenz über den Geltungsbereich der Informationen, die Methoden und Definitionen etc. ist unabdingbar.

Als Bestandteil des schweizerischen Systems der öffentlichen Statistik ist es selbstverständlich, dass die kantonale Statistik dem Prinzip des öffentlichen Interesses entsprechen soll. Gemäss diesem Prinzip muss eine statistische Aufgabe einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, also nicht privaten Bedürfnissen.

Das Prinzip der Qualität schliesslich ist das Hauptanliegen der kantonalen Statistik. Grob zusammengefasst wird damit verlangt, dass die in der Statistik verwendeten Daten der Realität zur Zeit der Erhebung entsprechen und vollständig sind. Die Resultate sollen ausserdem exakt und an die Bedürfnisse der Benützenden angepasst sein.

Die Grundprinzipien sind auch in der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz festgeschrieben. Diese hat keinen rechtlich bindenden Charakter. Die unterzeichnenden Stellen verpflichten sich jedoch, die Verwirklichung der Prinzipien anzustreben.

f) Datenschutz

Der Anwendungsbereich des Statistikgesetzes und des Datenschutzgesetzes überschneiden sich, insbesondere dann, wenn es um Personendaten geht. Die Datenbearbeitung zu statistischen Zwecken wird im Datenschutzgesetz privilegiert behandelt: Sollen Personendaten zu nicht-personenbezogenen Zwecken bearbeitet werden, sieht das Datenschutzgesetz unter gewissen Bedingungen Erleichterungen vor. So wird die Zweckbindung etwa dahingehend gelockert, dass Personendaten, die ursprünglich zu einem bestimmten Zweck erhoben worden sind (§ 4 Abs. 1 lit. c Datenschutzgesetz), für statistische Erhebungen «zweckentfremdet» werden dürfen. Dies ist aber nur unter den strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. e Datenschutzgesetz möglich: Erstens müssen die Personendaten zwingend anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt. Die Anonymisierung hat so früh wie möglich zu geschehen, damit eine Persönlichkeitsverletzung vermieden werden kann. Auch dürfen zweitens die Personendaten vom Empfänger nicht weitergegeben werden, da mit der Bearbeitung zu statistischen Zwecken bereits eine Zweckentfremdung stattgefunden hat. Um zu vermeiden, dass die Daten für die Statistik unkontrolliert an weitere kantonale Organe oder gar an Dritte herausgegeben werden, ist die Weitergabe der Daten untersagt. Und Drittens dürfen die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Auch bei der statistischen Tätigkeit hat ein kantonales Organ bei einer Datenbekanntgabe die Vorgaben von § 10 Datenschutzgesetz zu beachten. Demnach lehnt ein kantonales Organ die Weitergabe von Daten aus seiner eigenen Datensammlung ab, versieht sie mit Auflagen oder schränkt sie ein, wenn beispielsweise gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Weitergabe entgegenstehen. Diese Grundsätze gelten auch bei statistischen Tätigkeiten.

Zudem hat auch die Datenbearbeitung zu nicht-personenbezogenen Statistikzwecken auf einem gesetzlichen Auftrag zu basieren. Diese Forderung des Legalitätsprinzips wird in § 5 Datenschutzgesetz konkretisiert.

Die kantonale Statistik hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen. Dieses Prinzip verlangt, dass die Mittel zur Erhebung, Aufarbeitung und Aufbewahrung der Daten der laut Gesetz zu erfüllenden Aufgabe angepasst sind. Jegliches Ungleichgewicht zwischen dem angestrebten Zweck und den verwendeten Mitteln soll vermieden werden.

Parallel zum Prinzip der Verhältnismässigkeit soll die kantonale Statistik auch dem Prinzip der Zweckmässigkeit folgen. Demnach müssen die vorgenommenen Arbeiten ihrem Zweck entsprechen und nur diesem Zweck dienen. Im statistischen Bereich soll dieses Prinzip verhindern, dass Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben worden sind, für andere Zwecke als die vorgesehenen verwendet werden.

g) Das statistische System Schweiz

Die öffentliche Statistik entspricht dem föderativen Aufbau der Schweiz. Auf allen drei Staatsebenen werden statistische Erhebungen durchgeführt. 1860 wurde das Bundesamt für Statistik (BFS) gegründet. Es ist in Neuenburg angesiedelt (vgl. www.bfs.admin.ch). Heute haben zudem 19 Kantone und fünf Städte spezialisierte Statistikstellen für die Produktion, Analyse und Veröffentlichung statistischer Informationen mit jeweils mindestens 0,5 Vollzeitstellen.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der schweizerischen Statistik gelten wohl die Volkszählungen, die seit 1850 durchgeführt werden. Seit 2010 wird die Volkszählung registerbasiert durchgeführt und durch Stichprobenerhebungen ergänzt. Die eidgenössische Betriebszählung wird seit 1905 durchgeführt (seit 2013 registergestützt unter dem Namen «Statistik der Unternehmensstruktur»). Beide Erhebungen ermitteln neben Bundes- und Kantonsergebnissen auch Gemeindeergebnisse. Sie sind nach wie vor wichtige Eckpfeiler der öffentlichen Statistik.

Statistische Erhebungen werden aus Gründen der Professionalität, Methoden und räumlichen Vergleichbarkeit zunehmend auf schweizerischer Ebene durchgeführt. Aus kantonaler Sicht ist sicher zu stellen, dass die Interessen der Kantone dabei berücksichtigt werden. Dies geschieht einerseits seit 1998 über die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT). Hauptziele der KORSTAT sind die gemeinsame Vertretung regionaler Interessen im Rahmen der Bundesstatistik sowie die Zusammenarbeit und die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Statistiksystems Schweiz. Über diesen Kanal werden auch die Vertretungen der Kantone und Städte in den Gremien der Bundesstatistik geregelt, so etwa in der Bundesstatistikkommission, in Experten-, Arbeits- und Begleitgruppen. Andererseits können die Kantone bei vielen Erhebungen des Bundes Vergrößerungen der Stichproben vornehmen, um zu aussagekräftigen Resultaten für die Kantone zu gelangen (z.B. bei der Strukturhebung oder bei den thematischen Erhebungen der Volkszählung).

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen im Bereich der öffentlichen Statistik sind auf nationaler Ebene die Bundesverfassung (Art. 65 BV), das Bundesstatistikgesetz von 1993, die Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik, das Registerharmonisierungsgesetz, das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung sowie weitere Verordnungen und das Bundesgesetz über den Datenschutz.

Auf kantonaler Ebene verfügen die Kantone Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Tessin, Neuenburg, Genf, Freiburg und Waadt über Statistikgesetze oder im Fall des Kantons Bern über eine Statistikverordnung. In den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Aargau laufen die Vorbereitungsarbeiten für ein Gesetz. Die Stadt Bern verfügt über eine Statistikverordnung und in der Stadt Zürich wird ein solcher Erlass nach dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes lanciert. Im Kanton Graubünden ist die Statistik im Wirtschaftsentwicklungsgesetz verankert.

h) Aufbau des Gesetzes

Das vorliegende Statistikgesetz ist inhaltlich dreigeteilt. Der erste Teil (§§ 1 bis 6) enthält die allgemeinen Bestimmungen, namentlich den Geltungsbereich, die Begriffe und die wesentlichen Grundsätze. Diese gelten für die statistische Tätigkeit aller öffentlichen kantonalen Organe. Der zweite Teil (§§ 7 bis 11) richtet sich primär an die Fachstelle für Statistik. Diese Fachstelle wird im Gesetz als zentrale Statistikstelle des Kantons bezeichnet und besteht neben den anderen öffentlichen kantonalen Organen, welche in ihren jeweiligen Bereichen (weiterhin) statistische Tätigkeiten ausüben können. Weiter ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des zweiten Teils die vom Regierungsrat verlangte gesetzliche Grundlage für die Fortführung der

Fachstelle für Statistik schaffen, indem u.a. deren Aufgaben und Kompetenzen umschrieben werden. Der letzte und dritte Teil des Gesetzes (§ 12) enthält eine Strafbestimmung, welche im Zusammenhang mit der Weitergabe von (anonymisierten) Personendaten an Dritte (d.h. andere öffentliche Statistikproduzenten und Forschungsstellen) steht. Schliesslich erfordert auch die Zusammenführung der Registerharmonisierung/Volkzählung und der Fachstelle für Statistik Anpassungen des bestehenden Rechts. Ein zentrales Thema ist dabei die Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 30. Oktober 2008 (EG RHG; BGS 251.1). Mitunter ist neu nicht mehr die Direktion des Innern, sondern die Baudirektion für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register zuständig.

4. GESETZSVORLAGE – ERLÄUTERUNGEN DER GESETZBESTIMMUNGEN

Kapitel I.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1, Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für die statistische Tätigkeit öffentlicher kantonaler Organe. Es gilt sowohl für die von den kantonalen Behörden angeordneten statistischen Arbeiten als auch für solche, die von kantonalen Verwaltungsstellen realisiert werden. Das Gesetz gilt zudem für statistische Arbeiten von Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen. Wenn zum Beispiel das Amt für Raumplanung eine private Firma mit einer Analyse zum Mobilitätsverhalten der Zuger Bevölkerung beauftragt, unterliegt dieser Auftrag dem Statistikgesetz (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter § 2 Statistikgesetz).

Die statistischen Tätigkeiten der Gemeinden werden – sofern sie die Zusammenarbeit mit dem Kanton regeln – bereits in anderen Rechtserlassen geregelt. So ist die Lieferung der Einwohnerregisterzahlen und der Gebäude- und Wohnungszahlen im Registerharmonisierungsgesetz geregelt. Die Unterstellung der Gemeinden unter das Statistikgesetz ist deshalb aus heutiger Sicht nicht notwendig. Die Gemeinden werden als Partnerinnen der Zuger Statistik dennoch auch im Statistikgesetz an mehreren Stellen erwähnt (vgl. § 8 Abs. 1 lit. e und § 9 Abs. 1 lit. a Statistikgesetz). Die Fachstelle für Statistik erbringt insbesondere Dienstleistungen für die Gemeinden. Dies umfasst z.B. die Publikation von statistischen Angaben zu den Gemeinden auf der Statistikwebseite oder statistische Beratung.

In Abs. 2 dieser Bestimmung wird weiter darauf hingewiesen, dass das Datenschutzgesetz immer dann zur Anwendung gelangt, wenn das Statistikgesetz keine eigene Regelung trifft.

Wie die interne Vernehmlassung gezeigt hat, ist teilweise unklar, ob für Bundesstatistiken gleichwohl das kantonale Statistikgesetz zur Anwendung gelangt. Diese statistischen Arbeiten fallen in den Geltungsbereich des Bundesrechts. Aufgrund der derogatorischen Kraft gehen die Bundesregelungen dem kantonalen Statistikgesetz vor. Der Klarheit halber wird der Geltungsbereich mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt (siehe Abs. 3).

§ 2, Begriffe

Der Begriff «Öffentliche kantonale Organe» ist rechtsformunabhängig. Öffentliche Organe sind damit alle kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen, aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts und natürliche Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben – verstanden als gesetzlich dem Staat zugewiesene Aufgaben – erfüllen.

Der Begriff «Statistische Tätigkeit» wird weit gefasst. Er beinhaltet die verschiedenen Phasen bei der Bereitstellung statistischer Informationen. Dazu gehören Bedarfsabklärung, Konzeption einer Statistik, Datenerhebung und Datenvalidierung sowie Auswertung, Analyse, Verbreitung, Speicherung und Dokumentation der statistischen Daten und Informationen. Statistische Tätigkeiten haben öffentlichen Charakter. Nicht als statistische Tätigkeiten gelten hingegen Arbeiten, die ausschliesslich zum Zwecke der internen administrativen Aufgabenerfüllung erfolgen. Darunter fallen namentlich Tätigkeiten im Rahmen von Geschäftskontrollen oder von Controllingaufgaben.

Der Begriff «Kantonale Statistik» bezieht sich auf die gesamte statistische Tätigkeit aller kantonalen öffentlichen Organe.

Die kantonale Statistik ist bei ihrer Arbeit mit unterschiedlichen Arten von Daten konfrontiert. Unter dem Begriff «Statistische Daten» werden nicht nur Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten verstanden, sondern auch nicht-personenbezogene Daten wie beispielsweise geografische Angaben, Klimawerte, Infrastrukturdaten, Verkehrsnetze usw.

Der Begriff «Statistische Informationen» erfasst alle aus statistischen Erhebungen gewonnenen Resultate in Form von Tabellen, Grafiken und Text. Im Gegensatz zu den durch Erhebungen gewonnenen Daten basieren statistische Informationen auf Auswertungen. Sie weisen keinen Personenbezug mehr auf.

§ 3, Datenerhebung

In der Statistik wird zwischen Direkterhebungen und Indirekterhebungen unterschieden. Bei Direkterhebungen liefern die befragten Personen oder Haushalte selbst Angaben, in der Regel über die eigene Person oder Organisation. Bei einer Indirekterhebung werden die Daten nicht bei den betroffenen Personen erhoben, sondern bei Dritten.

Ein Beispiel für eine Indirekterhebung ist die Nutzung der gemeindlichen Einwohnerregister, um Angaben über die Bevölkerung zu gewinnen. Die statistisch relevanten Daten in den Einwohnerregistern werden von der Fachstelle für Statistik koordiniert. Dabei handelt es sich um die Angaben, welche für die Bevölkerungsstatistik an das Bundesamt für Statistik geliefert werden müssen sowie um deren Qualitätskontrolle. Die Fachstelle für Statistik ist zuständig für die Lieferung dieser Daten an das Bundesamt für Statistik und nutzt sie für statistische Zwecke (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a Statistikgesetz).

Weiter geht aus dieser Bestimmung hervor, dass für die Datenerhebung der Subsidiaritätsgrundsatz gilt. Dies bedeutet, dass nach Möglichkeit auf bestehende kantonale Datenbestände zurückgegriffen wird, um die Zahl der Direkterhebungen und damit den Verwaltungsaufwand und den Aufwand für die Befragten zu minimieren. Die zuständigen Institutionen sind somit verpflichtet, zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben zuerst auf vorhandene Datensammlungen zurückzugreifen, bevor eigene Direkterhebungen in Betracht gezogen werden. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt für alle öffentlichen kantonalen Organe, die statistische Tätigkeiten aus-

üben (z.B. Direktion des Innern bei der Sozialhilfestatistik, Sicherheitsdirektion bei der Kriminalitätsstatistik etc.). Dies nicht zuletzt auch aus finanziellen Überlegungen. Die statistischen Aufgaben gemäss Abs. 2 ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Damit der Subsidiaritätsgedanke zum Tragen kommt, muss die Möglichkeit der Weitergabe/Bekanntgabe von eigenen Daten aus vorhandenen Datensammlungen an andere öffentliche kantonale Organe sichergestellt sein. Die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage wird mit Abs. 2 dieser Bestimmung geschaffen (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a Datenschutzgesetz). Die Bekanntgabe der Daten ist unter den Voraussetzungen von § 10 Datenschutzgesetz vom bekanntgebenden kantonalen Organ einzuschränken, mit Auflagen zu versehen oder abzulehnen (beispielsweise wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten der Weitergabe entgegenstehen). Zudem dürfen Daten für Forschung, Planung und Statistik gemäss § 4 Abs. 1 lit. e Datenschutzgesetz vom Empfänger grundsätzlich nicht an Dritte oder weitere kantonale Organe weitergegeben werden (Ausnahme: § 9 Abs. 1 lit. b Statistikgesetz: anonymisierte Daten). Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf Personendaten.

Mit der Weitergabe von Daten erfolgt grundsätzlich eine Zweckänderung. Zur Gewährleistung des Persönlichkeits- bzw. Datenschutzes müssen deshalb gemäss § 4 Abs. 1 lit. e Datenschutzgesetz bekanntgegebene Personendaten anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt (siehe auch Abs. 3).

Die kantonalen öffentlichen Organe sind auch mit der Einführung des Statistikgesetzes weiterhin frei, Daten direkt von den Statistikproduzenten des Bundes zu beziehen. Dieser Datenbezug richtet sich nach Bundesrecht (vgl. § 1 Abs. 3 Statistikgesetz i.V.m. Art. 19 Bundesstatistikgesetz; SR 431.01).

§ 4, Anforderungen an die kantonale Statistik

Viele statistische Erhebungen basieren auf Stichproben (z.B. die Strukturhebung oder die thematischen Erhebungen der neuen Volkszählung). Sie müssen auf die Kantonsbevölkerung hochgerechnet werden und bei der Analyse sind wissenschaftliche Standards einzuhalten. So sollte zum Beispiel die Güte der Ergebnisse vom Benutzenden einer Statistik eingeschätzt werden können (Stichworte: Repräsentativität und Validität der Ergebnisse). Dies setzt den Einsatz zeitgemässer statistischer Auswertungsmethoden voraus.

§ 5, Verwendungszweck und Verknüpfung von Daten

«Statistische Daten dienen ausschliesslich statistischen Zwecken». Das ist eine Kernbotschaft des Statistikgesetzes. Unter statistischen Zwecken versteht man die Verwendung statistischer Daten, um Rückschlüsse auf die beobachtete Bevölkerung als Ganzes oder auf Bevölkerungsgruppen zu ziehen. Hingegen bezieht sich Statistik nie auf Einzelpersonen.

Die öffentlichen kantonalen Organe können für statistische Zwecke Daten aus unterschiedlichen Quellen miteinander verknüpfen. Sollen Personendaten verknüpft werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Regierungsrats. Dieser legt auch die Modalitäten sowie allfällige Auflagen bei der Datenbearbeitung (wie z.B. die Vernichtung aller Personendaten nach Abschluss der statistischen Auswertung) fest. Es soll verhindert werden, dass Personendaten missbräuchlich verwendet werden. Gleich wie für die indirekt erhobenen Personendaten gemäss § 3 Abs. 2 Statistikgesetz müssen auch bei einer Verknüpfung von Daten die Personendaten anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt. Im Übrigen kommt das Datenschutzgesetz zur Anwendung.

Für die Bearbeitung von Datensätzen aus der Bundesstatistik gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen. So dürfen beispielsweise die Statistikstellen der Kantone zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des Bundesamts für Statistik nur mit dessen schriftlicher Zustimmung und unter Berücksichtigung seiner Auflagen mit weiteren Daten verknüpfen (vgl. § 1 Abs. 3 Statistikgesetz i.V.m. Art. 14a des Bundesstatistikgesetzes; SR 431.01).

§ 6. Öffentlichkeit

Allen gesellschaftlichen Kreisen ist der Zugang zu statistischen Informationen zu ermöglichen. Für das Verständnis der statistischen Information und zur Verminderung der Gefahr, dass sie falsch interpretiert oder verzerrt dargestellt werden, ist eine grösstmögliche Transparenz über Geltungsbereich, Methoden und Definitionen wichtig. Nicht öffentlich sind dagegen statistische Daten, die eine Identifikation oder einen Rückschluss auf die persönlichen Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben.

2. Fachstelle für Statistik

§ 7, Fachstelle für Statistik

Die Fachstelle für Statistik ist die zentrale Statistikstelle des Kantons. Diese besteht neben den anderen öffentlichen kantonalen Organen, welche in ihren jeweiligen Bereichen weiterhin statistische Tätigkeiten ausüben können. An der bisherigen Situation soll das Statistikgesetz somit nichts ändern.

§ 8, Aufgaben der Fachstelle für Statistik

Diese Bestimmung hält fest, dass die Fachstelle für Statistik die kantonale Statistik koordiniert. Gegenstand der Koordination sind insbesondere die Erhebungstätigkeit und die Erarbeitung von Gesamtdarstellungen aus verschiedenen Einzelstatistiken. Die Fachstelle für Statistik hat den Auftrag, die statistischen Tätigkeiten im Kanton zu koordinieren und mit der Bundesstatistik abzustimmen. In diesem Kontext ist auch die Vertretung der Fachstelle für Statistik in Gremien der schweizerischen Statistik bedeutsam. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass das Statistikgesetz keine Zentralisierung der Statistiktätigkeit anstrebt. Dies bedeutet, dass die anderen öffentlichen kantonalen Organe auch mit der Einführung der Fachstelle für Statistik weiterhin in ihren Bereichen statistisch tätig sein werden.

Die Fachstelle für Statistik kann statistische Erhebungen, die entweder gemäss Bundesgesetzgebung vorgeschrieben sind oder vom Regierungsrat angeordnet werden, durchführen oder koordinieren. Die Fachstelle für Statistik erbringt zudem statistische Auswertungen und Analysen für den Kanton und die Gemeinden. Wenn es die personellen Möglichkeiten gestatten, kann sie auch für Dritte Auswertungen vornehmen.

Einheitliche Grundlagen sind eine Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der statistischen Informationen. Nur durch einheitliche Definitionen und Methoden kann sichergestellt werden, dass Zuger Statistiken mit Angaben aus anderen Kantonen und schweizweiten statistischen Informationen verglichen werden können. Die Fachstelle für Statistik hat sich dafür einzusetzen, dass die angebotenen statistischen Informationen schweizweit vergleichbar sind und es gestatten, den Kanton Zug im Kontext darzustellen.

Die Fachstelle für Statistik nimmt Beratungsfunktionen wahr. Sie berät die öffentlichen kantonalen Organe bei der Planung, Durchführung und Publikation statistischer Informationen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten berät sie auch weitere Kundinnen und Kunden wie die Gemeinden, Studierende und Forschungseinrichtungen.

§ 9. Kompetenzen der Fachstelle für Statistik

Mit Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Fachstelle für Statistik die Personendaten der gemeindlichen Einwohnerregister für ihre statistische Tätigkeit verwenden kann. Diese Nutzung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Die Fachstelle für Statistik führt bereits heute die Lieferungen der Einwohnerdaten der Gemeinden an das Bundesamt für Statistik durch. Zudem ist sie für die Qualitätssicherung der Daten im Rahmen der Registerharmonisierung zuständig und erstattet Bericht an die Gemeinden und an das Bundesamt für Statistik.

Mit Abs. 1 lit. b wird die Weitergabe von Daten an Dritte (d.h. an andere öffentliche Statistikproduzenten und Forschungsstellen) zu statistischen Zwecken geregelt. Die Bekanntgabe von reinen Sachdaten (d.h. Daten ohne jeglichen Personenbezug) ist ohne weiteres zulässig. Diese tangieren weder die Grundrechte der natürlichen und juristischen Personen noch fallen sie in den Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes. Anders verhält es sich mit Personendaten. Diese sollen im Grundsatz nicht an Dritte weitergegeben werden können. Ausnahmsweise ist dies möglich, wenn die Personendaten vorgängig anonymisiert werden. Mit der Anonymisierung sollen personenbezogene Daten derart verändert werden, dass ein Rückschluss auf eine bestimmte oder bestimmbare Person ausgeschlossen bzw. ein Personenbezug definitiv verunmöglicht wird. Wie jedoch erst kürzlich in den Medien zu lesen war (NZZ-Artikel vom 29. Januar 2015, Titel: Anonymisierte Datensätze weniger sicher als gedacht), schützt die Anonymisierung nicht in jedem Fall davor, Rückschlüsse auf die einzelnen Personen zu verhindern. Da anonymisierte Personendaten (streng genommen) nicht mehr unter das kantonale Datenschutzgesetz fallen, soll der Datenschutz anderweitig bzw. über das Statistikgesetz gewährleistet werden. Die Weitergabe verlangt deshalb (zusätzlich) die schriftliche Bestätigung der Datenempfängerinnen und Datenempfänger, dass sie die anonymisierten Personendaten weder weitergeben noch zu anderen als statistischen Zwecken bearbeiten noch veröffentlichen. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bestraft (vgl. § 12 Statistikgesetz).

§ 10. Einbezug der Fachstelle für Statistik

Die Fachstelle für Statistik ist über kantonale statistische Projekte, Studien und Publikationen zu informieren. Sie erhält damit einen Überblick über die statistischen Tätigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Informationspflicht ist für die Koordinationsaufgabe der Fachstelle für Statistik von zentraler Bedeutung.

§ 11. Veröffentlichung

Die Fachstelle für Statistik hat den Auftrag, die wichtigsten statistischen Informationen zu veröffentlichen. Welches aber sind die «wichtigsten» statistischen Informationen? Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden, weil politische Fragestellungen und der Bedarf an statistischem Grundlagenmaterial einem steten Wandel unterliegen. Die Fachstelle für Statistik legt in Absprache mit den anderen öffentlichen kantonalen Organen die statistischen Informationen aus deren Fachbereich fest, die via die Fachstelle für Statistik veröffentlicht werden sollen (Beispiele dazu sind die Berufsbildungsstatistik und die Steuerstatistik). Zudem ver-

öffentlich die Ergebnisse aus den Erhebungen der Bundesstatistik, die Aussagen zum Kanton und in vielen Fällen zu den Gemeinden gestatten. Dazu zählen beispielsweise die Erhebungen der Volkszählung (Registererhebungen zu Personen und Gebäuden, Strukturhebung, thematische Erhebungen), die Statistik der Unternehmensstruktur, die Bildungsstatistik und die Sozialhilfestatistik.

Statistische Informationen werden via Internet, Medienmitteilungen, Publikationen etc. veröffentlicht. Damit ein effizienter Zugriff auf die Informationen möglich ist, stellt die Fachstelle für Statistik die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Dies kann sowohl elektronische Medien wie den kantonalen Statistik-Internetauftritt oder Printpublikationen umfassen. Neben der Fachstelle für Statistik gibt es andere Verwaltungsstellen, die in ihrem Fachbereich Statistiken erstellen. Ihnen steht die Infrastruktur der Fachstelle für Statistik für die Veröffentlichung ihrer eigenen Informationen zur Verfügung, sofern sie dies wollen. Sie können ihre statistischen Informationen aber auch selber und in anderer Weise veröffentlichen. Mit dem Zugang zu den statistischen Informationen ist sicherzustellen, dass die Interessenten auch über die methodischen Grundlagen orientiert werden.

3. *Strafbestimmungen*

§ 12, Strafbestimmungen

Mit dieser Bestimmung will man eine unzulässige Verwendung von erhaltenen (anonymisierten) Personendaten strafrechtlich ahnden. Sie bekräftigt, dass auch Dritte, die zu Forschungs- und Planungszwecken (anonymisierte) Personendaten erhalten haben, an die allgemein geltenden Grundsätze im Umgang mit Personendaten gebunden sind. Es ist ihnen daher nicht erlaubt, die erhaltenen Personendaten weiterzugeben, zu anderen als statistischen Zwecken zu verwenden oder zu veröffentlichen. Die Verletzung dieser Verhaltenspflichten ist nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei fahrlässigem Handeln strafbar.

Kapitel II.

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG) vom 30. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2009)

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Zuständige Direktion im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) ist neu die Baudirektion. Sie ist nun die Verbindungsstelle zum Bund und zuständig für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register. Als Register im Sinne dieser Bestimmung gelten ausschliesslich die gemeindlichen Einwohnerregister. Dies ergibt sich aus der systematischen Einordnung von § 6 EG RHG und Art. 9 RHG, indem beide Bestimmungen dem Abschnitt «Einwohnerregister» zugeordnet sind.

Zudem wird der bisherige Hinweis auf die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel fallen gelassen. Die Zuständigkeit für die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel liegt auch weiterhin beim Amt für Informatik und Organisation und soll mit der vorliegenden Änderung nicht auf die Baudirektion übertragen werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), (Überschrift geändert)

Das Amt für Informatik und Organisation betreibt die Zentrale Personenkoordination (ZPK), auf der die Daten der natürlichen Personen gespeichert sind. In Anlehnung an den bestehenden Gesetzestext wird auch in der geänderten Fassung (technisch) vom Betrieb der ZPK gesprochen, was aber inhaltlich mit einer allgemeinen Verantwortlichkeit über die ZPK gleichbedeutend ist.

Der Hinweis auf die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel wird auch hier fallen gelassen und nur noch von der ZPK gesprochen. Es kann zudem auf die Ausführungen zum geänderten § 6 Abs. 1 EG RGH verwiesen werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Der Hinweis auf die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel wird auch hier fallen gelassen und nur noch von der ZPK gesprochen (vgl. auch die Ausführungen zu § 6 und § 9 EG RHG).

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Der Hinweis auf die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel wird auch hier fallen gelassen und nur noch von der ZPK gesprochen (vgl. auch die Ausführungen zu § 6 und § 9 EG RHG).

Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (Stand 1. April 2015)

§ 4 Abs. 1 Ziff. 38 (geändert)

Die Bestimmung wird mit dem Zusatz «statistische Auswertungen und Analysen» ergänzt. Damit soll noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass auch statistische Dienstleistungen für Dritte im Grundsatz gebührenpflichtig sind.

Änderung Verordnungsrecht

Im Anschluss an das vorliegende Gesetzgebungsverfahren wird der Regierungsrat das bisherige Verordnungsrecht ebenfalls an die neue Rechtslage anpassen müssen. Der Änderung bedürfen § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) vom 3. März 2009 und § 9 Abs. 2 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 in Bezug auf die Zuständigkeiten.

5. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Die Ergebnisse des internen Vernehmlassungsverfahrens sind in die Vorlage eingeflossen. Der Entwurf des Gesetzes samt Bericht ist allen Zuger Gemeinden sowie den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Es gingen insgesamt ... Stellungnahmen ein. Sie äussern sich wie folgt:

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN UND ANPASSUNGEN VON LEISTUNGSaufTRÄGEN

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Gesetzesvorlage bringt keinen finanziellen und personellen Mehraufwand mit sich. Vielmehr soll die bereits bestehende Fachstelle für Statistik verankert und der Auftrag für eine kantonale Statistik gesetzlich definiert werden.

Bei der Fachstelle für Statistik sind zwei Mitarbeitende mit insgesamt 180 Stellenprozenten beschäftigt. Davon entfallen rund 30 Stellenprozent auf die Fachanwendung Einwohnerkontrolle (EKV4), welche keine statistische Tätigkeit darstellt. Die Stellen sind räumlich und personell dem Amt für Raumplanung angegliedert. Die Kosten für die EKV4 (Punkt I in untenstehender Tabelle), welche im Laufe des Jahres 2017 abgelöst werden, machen vorderhand den grössten Teil der Kosten aus und belasten das Budget der Fachstelle für Statistik bis 2017. Von den Aufwendungen für die EKV4 werden 40 Prozent von den Gemeinden zurückerstattet:

	Budget Fachstelle Statistik	2015	2016	2017	2018
I	EKV4 Total	663'000	564'000	564'000	0
	- 0.3 Stellen Fachanwendung	40'000	40'000	40'000	0
	- Betriebskosten AIO	288'000	288'000	288'000	0
	- IBM Wartungsvertrag	216'000	216'000	216'000	0
	- Zusatzleistungen	119'000	20'000	20'000	0
II	1,5 Stellen Statistik	175'000	175'000	175'000	175'000
III	Externe Aufträge	30'000	30'000	30'000	30'000
IV	Rückzahlungen der Gemeinden aus der EKV4 (Anteil: 40 %)	-265'000	-225'000	-225'000	-0

Für Erhebungen und Projekte (z.B. Aufstockung der Stichprobe der Strukturerhebung durch das Bundesamt für Statistik) fallen jährlich Kosten von 30'000 Franken an. Die Statistik-Webseite ist Teil des Internet-Auftritts des Kantons. Für die Fachbetreuung fällt bei der Staatskanzlei ein verschwindend kleiner, nicht exakt bezifferbarer Aufwand im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit an. Auch im Amt für Informatik und Organisation ist der Aufwand im Zusammenhang mit der Statistik-Webseite vernachlässigbar.

A	Investitionsrechnung	2015	2016	2017	2018
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				

C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	868'000	769'000	769'000	205'000
	bereits geplanter Ertrag	265'000	225'000	225'000	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	868'000	769'000	769'000	205'000
	effektiver Ertrag	265'000	225'000	225'000	0

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat auch keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. ZEITPLAN

März 2015	Regierungsrat, 1. Lesung
April 2015 bis Juni 2015	Verwaltungsexterne Vernehmlassung
August 2015	Regierungsrat, 2. Lesung
August/September 2015	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Oktober/November 2015	Kommissionssitzungen
Dezember 2015	Kommissionsbericht
Januar/Februar 2016	Kantonsrat, 1. Lesung
März/April 2016	Kantonsrat, 2. Lesung
Mai 2016	Publikation Amtsblatt
Juli 2016	Ablauf Referendumsfrist
Oktober 2016	Inkrafttreten, falls Referendum nicht ergriffen wird oder nicht zu Stande kommt

8. ANTRAG

Wir **beantragen** Ihnen deshalb, auf die Vorlage Nr. ... – ... einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser